

(7) Werden vom Lieferer die gemäß Abs. 6 fest gelegten Mengen nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die durch Nichtauslastung der Eisenbahnwagen entstandenen Frachtkosten dem Lieferer in Rechnung zu stellen. Für die Errechnung dieser Frachtkosten ist das Verhältnis der Liefermenge zu den gemäß Abs. 6 genannten Sätzen maßgebend.

(8) Bei Übergabe der Ware an den Frachtführer ist den Versandpapieren ein Verladeprotokoll entsprechend der Anlage 2 beizufügen. Wird die Ware beim Versand von einem staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh begutachtet, so muß das durch Unterschrift und Stempel im Verladeprotokoll ersichtlich gemacht werden;

§ 7

Gewichtsfeststellung

(1) Für die Errechnung des Liefergewichtes ist

- a) das auf einer amtlich zugelassenen Waage des Verladeortes ermittelte Gewicht oder
- b) das durch bahnamtliche Wägung des Eisenbahnwagens (abzüglich des Deckengewichtes) ermittelte Gewicht oder
- c) das durch Leer- und Vollpegelung des Kernes ermittelte Gewicht zugrunde zu legen,

(2) Ist eine Wägung des Eisenbahnwagens auf der Versandstation nicht möglich, so wird das Liefergewicht nach dem auf der Unterwegs- oder Empfangsstation festgestellten Gewicht errechnet. Bei sozialistischen Industriebetrieben wird in diesem Falle das Liefergewicht nach dem ermittelten Empfangsgewicht errechnet.

(3) Eine auf der Empfangsstation sich ergebende Tara-Gewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Eisenbahnwagens ist nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ersatz einer Gewichtsdifferenz, die über diese 2 % hinausgeht, ist vom Empfänger nach den Feststellungen spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, so besteht kein Anspruch auf Vergütung.

(4) Ist für das Liefergewicht das auf einer amtlich zugelassenen Waage ermittelte Gewicht maßgebend, so sind dem Frachtbrief die amtlichen Wiegekarten oder ein Vermerk des Beauftragten des Lieferers über die gewogene und verladene Menge beizufügen.

(5) Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Lieferer.

§ 8

Frachten und Transportgebühren

Die Transportkosten und Frachten einschließlich Frachtnebenkosten sind entsprechend der gültigen Preisanordnung für den Handel mit Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh zu verrechnen.

§ 9

Bedecken der Eisenbahnwagen

(1) Das Mietentgelt für die Wagendecken und die für die Verschnürung der Decken notwendigen Stricke trägt, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, der Besteller.

(2) Das Mietentgelt gemäß Abs. 1 ist vom Tage des Abganges der Wagendecken und Stricke bis einschließlich zum Tage des Wiedereintreffens beim Vermieter zu berechnen.

(3) Ist eine Decke beschädigt, oder fehlen einige der bei der Verschnürung der Decken verwendeten und in den Frachtpapieren und im Verladeprotokoll aufgeführten Stricke, so hat der Empfänger vor der Entladung des Eisenbahnwagens die Aufnahme des Tatbestandes bei der Bahn zu beantragen.

(4) Das Mietentgelt für die Wagendecken und die verwendeten Stricke wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 10

Entgegennahme und Abnahme der Ware

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen über die Be- und Entladung von Transportraum zu beachten. Er ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn die Ware den geltenden gesetzlichen Gütebestimmungen entspricht und die Lieferung nach den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

(2) Wird infolge nicht artgerechter Lieferung oder infolge Fäulnis der Ware die Abnahme abgelehnt, so hat der Empfänger innerhalb eines Werktages nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer telegrafisch oder telefonisch von der Ablehnung mit Angabe des Grundes Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung der nicht abgenommenen Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisung unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Empfänger bekanntzugeben. Erhält der Empfänger innerhalb des nächstfolgenden Werktages seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung vom Lieferer, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

(3) Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf vorhandene äußere Mängel zu überprüfen. Bei offensichtlicher Beschädigung ist vor Durchführung der Entladung eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu beantragen.

§ 11

Mangelanzeige

(1) Beanstandungen über das Liefergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt, den Schwarzbesatz, sonstige Beschaffenheit, wie Geruch und Schimmel, sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Ware, dem Lieferer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind näher zu bezeichnen.

(2) Zur Beweisführung der Beanstandung hat der Empfänger vom staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh oder vom bestätigten Gütekontrollleur ein Gutachten entsprechend der Anlage 3 ausfertigen zu lassen, das innerhalb von acht Tagen nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer zuzustellen ist.

(3) Eine Beanstandung der Ware kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Gewichts- und Gütefeststellungen des Empfängers von denen des Verladeprotokolls abweichen.

§ 12

Zur Ausstellung von Gutachten berechtigte Personen

(1) Zur Ausstellung von Gutachten sind berechtigt

- a) die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingesetzten staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh